

Münemann, Rudolf

Article — Digitized Version

Nochmals: Kredittransformation im Revolving-System

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Münemann, Rudolf (1959) : Nochmals: Kredittransformation im Revolving-System, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 39, Iss. 7, pp. 370-371

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132824>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Nochmals: Kredittransformation im Revolving-System

Wir haben den bekannten Praktiker des Revolvingkredits in der Bundesrepublik, Herrn Rudolf Münemann, gebeten, zu unserer Diskussion im Juniheft Stellung zu nehmen, und wir freuen uns, daß er unserer Bitte nachgekommen ist.

München, 2. Juli 1959

Sehr geehrter Herr Berghändler,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben mit Datum vom 22. Juni, das am 29. Juni 1959 bei mir einlief. Ich habe mit Interesse den Artikel „Kredittransformation im Revolving-System“ in Ihrer Zeitschrift Heft 6 vom Juni 1959 gelesen. Es ist nicht einfach, eine so komplizierte Materie auf die von Ihnen gewünschten zwei bis drei Schreibmaschinenseiten zu beschränken.

In der Anlage überreiche ich Ihnen eine kurze Stellungnahme, die sich auf die Ausführungen des Herrn GN. in seinem Diskussionsbeitrag „Bedenken . . . , Bedenken . . .“ beschränkt.

Mit verbindlichen Empfehlungen bin ich

Ihr sehr ergebener
gez. Rudolf Münemann

Der Verfasser GN. schreibt in seinem Diskussionsbeitrag:

1. „Der aus der angelsächsischen Praxis übernommene Revolving-Kredit gehört zu denjenigen neueren Formen der Erschließung und Bereitstellung von Mitteln, die dazu beitragen sollen, die herkömmlichen allzu starren Finanzierungsinstrumente etwas flexibler zu gestalten.“

Stellungnahme:

Das Revolving-System ist weder aus der angelsächsischen Praxis übernommen, noch gehört es zu den „neueren“ Formen. Es wurde von mir vor 30 Jahren entwickelt und ständig mit Erfolg praktiziert.

2. „Festzustellen ist zunächst, daß diese unkonventionelle Finanzierungsmethode, deren Existenz mitunter auch mit der — hier allerdings völlig unzutreffenden — These „das Notwendige setzt sich notfalls fragmentarisch und chaotisch auf Umwegen durch“ zu rechtfertigen versucht wird, auf Grund des wettbewerblich günstigeren Zinsfußes für die Kreditinstitute eine Zinskonkurrenz darstellt, die nicht im Interesse einer geordneten Kreditwirtschaft liegt.“

Stellungnahme:

Diese Feststellung entspricht dem Blickpunkt mancher Banken. Das Revolving-System bedient dagegen Versicherungsunternehmen und andere Kapitalsammelstellen sowie die Industriekundschaft. Man kann unter Kreditwirtschaft nicht nur die Kreditwirtschaft der Banken verstehen. Völlig unabhängig von den Wünschen der übrigen Mitglieder der Kreditwirtschaft zum Beispiel haben die Versicherungsunternehmen ihre Vermögensanlagen allein nach dem Versicherungs-Aufsichtsgesetz durchzuführen.

3. „In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die im Revolving-System tätigen Darlehensvermittler und Finanzmakler, die offensichtlich von der aus gesamtwirtschaftlichen Gründen notwendigen Bindung der Kreditinstitute an bestimmte Zinssätze profitieren, ebenfalls der Bankenaufsicht unterworfen werden sollten.“

Stellungnahme:

Mein Revolving-System wird nur von mir benutzt. Es gibt keine „anderen Darlehensvermittler und Finanzmakler“. Ich profitiere nicht als Makler an Zinssätzen, sondern die Geldnehmer und die Geldgeber profitieren. Die Gewährung von Darlehen kann nicht der Bankenaufsicht unterstellt werden, somit auch nicht die Tätigkeit des Maklers, der solche Darlehen vermittelt. Mehrere Sonderprüfungen der Bankenaufsichtsbehörden in den vergangenen 30 Jahren in meinem Hause haben diese Tatsache eindeutig festgestellt.

4. „Diese Praxis, die durch die Theorie vom Bodensatz eine — nur für oberflächliche Betrachter bestechende — Begründung erfährt, bedeutet nicht nur eine Untergrabung der klassischen Investitionsfinanzierung, sie muß auch als gefährlicher Verstoß gegen die „goldene Bankregel“ und damit gegen die Grundregel der Liquidität, die durchweg für Banken, Handel und Industrie gilt, angesehen werden.“

Stellungnahme:

Eine Darlehensgewährung hat mit Bankregeln nichts zu tun, auch nicht mit „goldenen Bankregeln“. Bei dem Zusammenbruch der Banken im Jahre 1931 stellte sich heraus, daß die Versicherungsunternehmen auf Grund der breiten Streuung ihrer Versicherungsver-

träge nennenswerte Einbußen an ihren Prämieinnahmen nicht erlitten haben. Im Jahre 1931 habe ich — genau wie nach der Währungsreform 1948 — nicht nur fällige Beträge ersetzt oder prolongiert, sondern darüber hinaus noch neue Kredite ausreichen können. Nachweislich hat in Zeiten eines knappen Geld- und Kapitalmarktes das Revolving-System immer den Banken geholfen, so zum Beispiel im indirekten Revolving-System. Bevor eine Geld- und Kapitalmarkt-Krise an die Versicherungsgesellschaften heranreicht, haben die Banken — wie im Jahre 1931 — ihre Schalter vorher geschlossen. Auf diese Tatsache kann nicht ernst genug hingewiesen werden. Besonders in geld- und kapitalarmen Zeiten — wie nach der Währungsreform 1948 und zu Zeiten der Korea-Krise — ist das Revolving-System von zahlreichen Banken in stärkstem Maße in Anspruch genommen worden.

5. „Ein erstes Risiko, von dem das über Gebühr beanspruchte Revolving-System vor allem in Krisenzeiten bedroht sein wird, ergibt sich daraus, daß der Kreditnehmer fällig werdende Kredite, die nicht prolongiert oder durch Einzahlung anderer Geldgeber ersetzt werden können, fristgemäß aus eigenen Mitteln zur Rückzahlung bringen muß.“

Stellungnahme:

Jeder Revolving-Kredit muß vorher von der Versicherungs-Aufsichts-Behörde genehmigt werden. Es sind dieselben Sicherheiten zu stellen wie für ein langfristiges Darlehen. Auf Grund der vorliegenden Genehmigung der Versicherungs-Aufsichts-Behörde kann jeder Revolving-Kredit in ein langfristiges Darlehen umgewandelt werden. Die theoretische Möglichkeit der Gefahr, daß ein fälliger Betrag nicht ersetzt werden kann, wird nicht nur von der Aufsichtsbehörde und den Kreditgebern, sondern vor allem von den Kreditnehmern sehr sorgfältig beachtet und vor Abschluß der Transaktion geprüft. In den 30 Jahren des Bestehens des Revolving-Systems ist kein Fall bekannt, daß einem Geldgeber oder einem Geldnehmer auch nur bei 100 000,— Mark Schwierigkeiten entstanden sind.

6. „Es muß sehr bezweifelt werden, ob die Finanzmakler hinsichtlich der künftigen finanziellen Möglichkeiten der Unternehmen, der Bonität der Inhaber und der voraussichtlichen Marktentwicklung in der Lage sind, in jedem Einzelfall die gleiche Kreditwürdigkeitsprüfung anzustellen, wie sie von den Banken bei der Investitionsfinanzierung durchgeführt wird.“

Stellungnahme:

Meine Kreditprüfungen müssen nicht nur die strengen Richtlinien der Versicherungs-Aufsichts-Behörde erfüllen, sondern darüber hinaus noch die Prüfungen aller sich daran beteiligenden Geldgeber positiv durchlaufen, bis die Transaktion zustandekommen kann. Meine Kreditprüfungen sind demzufolge wesentlich umfangreicher und schwieriger als die der Banken.

7. „Ein weiteres Risiko liegt in der Person des auftretenden Vermittlers, da dieser keiner Aufsicht untersteht.“

Stellungnahme:

In den über 30 Jahren meiner Tätigkeit hat niemals ein Revolving-Kredit existiert, der nicht von der Versicherungs-Aufsichts-Behörde genehmigt worden wäre. Seit Jahren erhält die Versicherungs-Aufsichts-Behörde von mir freiwillig regelmäßig halbjährlich eine umfangreiche Statistik und Darstellung aller im Revolving-System getätigten Umsätze.

8. „... besonders hart betroffen werden, vornehmlich solche, die nicht emissionsfähig sind und aus diesem Grunde schon notgedrungen Revolving-Kredite in Anspruch genommen haben.“

Stellungnahme:

In der Presse wurde vor Jahren erwähnt, daß die Allgemeine Deutsche Philips Industrie G.m.b.H. —

ein nicht emissionsfähiges Unternehmen — einen Revolving-Kredit bis zu 50 Mill. DM aufgenommen hat. Einer Firma wie dem weltbekannten holländischen Philips-Konzern zu unterstellen, daß er „notgedrungen“ Revolving-Kredite aufgenommen hat, ist abwegig. Alle anderen Revolving-Kredit-Nehmer sind prozentual kaum schlechter als der holländische Philips-Konzern. Eine Genehmigung der Versicherungs-Aufsichts-Behörde ist im anderen Falle indiskutabel.

9. „Dem Kapitalmarkt werden Mittel entzogen!“

Stellungnahme:

Im Revolving-System werden nur Bodensatzmittel eingesetzt, die aus vielfältigen Gründen noch nicht in die endgültige langfristige Anlage — sei es in Wertpapieren, Hypotheken oder Schuldscheindarlehen — angelegt werden können. Bei den Versicherungsunternehmen zum Beispiel sind diese Mittel Sparkapitalien, die auch bis zur endgültigen Festanlage eine möglichst hohe Verzinsung benötigen. Die Versicherungswirtschaft kann nicht wie die Industrie rationalisieren. Das Rentabilitätsproblem der Versicherungswirtschaften ist sehr kompliziert, da die Versicherungsprämien sich seit 1936 nicht wesentlich erhöht haben, während die Personalkosten und die sonstigen Sachkosten sich ständig erhöhen. Die Revolving-Kredite bieten einen gesunden Weg zur Lösung des schwierigen Rentabilitätsproblems. Mittel werden dem Kapitalmarkt nicht entzogen, es sei, der Verfasser GN. wolle empfeh-

len, vorübergehend verfügbare Mittel spekulativ an der Börse einzusetzen. Wer soll das Kursrisiko tragen?

10. „Konjunkturell gefährlich! Aber noch ein gefährliches Moment liegt in dem weitgehend unkontrollierten Revolving-System begründet. Durch gesteigerte Anlagetätigkeit mittels verhältnismäßig leicht und günstig zu beschaffender Revolving-Kredite können nämlich die Investitionserfordernisse allzu schnell überspannt werden und damit eine ungesunde Produktionsmitelerzeugung auslösen.“

Stellungnahme:

Leider sind Revolving-Kredite im Gegensatz zu der Behauptung des Verfassers GN. nicht leicht zu beschaffen. Es ist eine mühevolle Arbeit für alle Beteiligten, die Spezialprüfungen durchzuführen, die unabdingbar notwendig sind, um einen Revolving-Kredit zur Genehmigung zu bringen. Die Durchführung einer Emission von Teilschuldverschreibungen oder die Gewährung eines langfristigen Schuldscheindarlehens erfordern Prüfungen, die im Vergleich zu den Prüfungen eines Revolving-Kredites sich als sehr bescheiden ausnehmen.

Schlußbemerkung:

Meine Stellungnahmen zu den Angaben des Verfassers GN. beruhen auf einer über dreißigjährigen Praxis und auf meiner speziellen Berufserfahrung. Der Herr Verfasser GN. möge sich mit mir in Verbindung setzen, wenn er das Material zu studieren wünscht, das ihn erst in die Lage versetzen kann, sich ein Urteil über dieses komplizierte System zu erlauben. Mit Polemik wird nichts erreicht.

Zur Debatte steht: Eine Kontroverse in der Energiepolitik

Die Meinungen über die Angemessenheit der von der Bundesregierung verfolgten Energiepolitik sind geteilt. Während Sachkenner des Steinkohlenbergbaus die protektionistischen Maßnahmen größtenteils befürworten, stößt diese Politik in anderen Kreisen auf scharfe Ablehnung. Wenn man alle sozialetischen, sozialpolitischen und machtpolitischen Argumente ausschaltet, so sprechen für beide Ansichten gute ökonomische Gründe. Dieser Umstand leitet sich aus dem Grundprinzip der Wirt-

schaftspolitik ab, wonach jede wirtschaftspolitische Maßnahme nur dann zielgerecht eingesetzt werden kann, wenn das Objekt des Eingreifens in seinem Zustand genau erkannt ist. Die Wurzel der gegensätzlichen Beurteilung der energiepolitischen Maßnahmen der Bundesregierung liegt in einer verschiedenen Diagnose des Zustands im Steinkohlenbergbau. Die prinzipielle Streitfrage lautet: handelt es sich um temporäre Absatzschwierigkeiten oder um eine Strukturkrise? Je nach der Art der

Beantwortung dieser Frage muß man die gegenwärtige Energiepolitik befürworten oder ablehnen.

Für eine protektionistische Energiepolitik

Befürwortet man die eingeleiteten energiepolitischen Maßnahmen, so werden die Schwierigkeiten im Steinkohlenbergbau als zeitweilige Absatzstörung angesehen. Eine ganze Reihe typischer Anzeichen unterstützen diese Sicht der Dinge. Tatsache ist, daß die Menge der Haldenkohle genau der Importmenge an Fremdkohle entspricht.